

2. Satzung zur Änderung der Büchereisatzung

Auf Grund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, und der §§ 2 und 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes, das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am

Artikel 1 Änderung der Büchereisatzung

Die Büchereisatzung vom 20. April 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2011, berichtigt am 8. Juni 2011), die zuletzt durch Satzung vom 16. Februar 2017 (Heidelberger Stadtblatt vom 22. Februar 2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einwohnerinnen“ durch das Wort „Einwohner“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aus sprachlichen Gründen wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „gegenüber der Antragstellerin“ durch die Wörter „gegenüber dem Antragsteller“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche ab sechs bis einschließlich 15 Jahren werden durch einen gesetzlichen Vertreter angemeldet. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- a) Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen (wie Absatz 2 Buchstabe a),
- b) schriftliche Erklärung eines gesetzlichen Vertreters, welcher unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu unterzeichnen ist, in der dieser seine Personalien angibt (Name, Adresse und Geburtsdatum), seine Befugnis zur Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen als gesetzlicher Vertreter und die Richtigkeit der Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen bestätigt, diese Benutzungssatzung und insbesondere seine Gebührensschuldnerschaft als gesetzlicher Vertreter nach § 12 Satz 2 anerkennt und zudem auch die Gebührenschild aus dem Benutzungsverhältnis mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen nach § 12 Satz 3 und die persönliche Haftung für alle sonstigen Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis übernimmt.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Benutzerinnen“ durch das Wort „Benutzer“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Inhaberin“ durch das Wort „Inhaber“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Bevollmächtigte“ durch das Wort „Bevollmächtigter“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Medien können gegen Vorlage des Benutzerausweises von den Benutzern ausgeliehen werden. Die von der Stadtbücherei für die Präsenznutzung bestimmten Medien können nicht, die für den Bestsellerservice bestimmten Medien, DVDs mit Ausnahme von Sach-DVDs und Konsolenspiele nur gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn der Benutzer mit der Zahlung der Gebühren (§ 11) in Rückstand ist.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Benutzerinnen“ durch das Wort „Benutzern“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „die Benutzerin“ durch die Wörter „der Benutzer“ und das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Benutzerinnen“ durch das Wort „Benutzer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Benutzer hat vor der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadtbücherei anzuzeigen. Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadtbücherei ist berechtigt, durch den Benutzer verursachte Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verluste auf dessen Kosten auszugleichen oder ausgleichen zu lassen.“
 - d) In Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „für den § 5 Absatz 6 Satz 4 gilt.“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeiterinnen“ durch das Wort „Mitarbeitern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Besucherinnen“ durch das Wort „Besuchern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Besucherinnen“ durch das Wort „Besucher“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person benutzen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiterinnen“ durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt.

(2) In Satz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „der Besucherin“ durch die Wörter „dem Besucher“ ersetzt.

(3) In Satz 2 Buchstabe d) werden die Wörter „die Besucherin“ durch die Wörter „den Besucher“ ersetzt.

(4) In Satz 2 Buchstabe f) werden die Wörter „der Störerin“ durch die Wörter „dem Störer“ ersetzt.

8. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Stadtbücherei die Benutzernummer, den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, ggf. die angegebene Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und die angegebene Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Benutzers, bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung des Erziehungsberechtigten.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Benutzerin“ durch die Wörter „den Benutzer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Jede Benutzerin“ durch die Wörter „Jeder Benutzer“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Benutzerin“ durch die Wörter „der Benutzer“ und in Buchstabe e) wird das Wort „Mitarbeiterinnen“ durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden pro Jahr (12 Monate ab Eingabe in die Büchereisoftware) die nachstehenden im Voraus zu zahlenden Grundgebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Benutzer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: | 18,00 Euro |
| b) Benutzer, die den Service der Metropol-Card wählen (nur bei Volljährigen möglich); die Gebühr entfällt, wenn der Benutzer bereits bei einer anderen Bibliothek der Metropolregion die Gebühr bezahlt hat: | 20,00 Euro |
| c) Benutzer, welche die Stadtbücherei ununterbrochen seit zehn Jahren unter Zahlung der vorgesehenen Gebühr benutzen: | 10,00 Euro |
| d) Schüler, Studierende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, | |

- Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, Schwerbehinderte, Asylbewerber, Auszubildende, sowie Benutzer, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, Referendare und Au-Pairs: 10,00 Euro
- e) Inhaber des Heidelberg-Passes+: 9,00 Euro
- f) Volljährige Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern die Benutzung von beiden Personen zugleich beantragt wird (Partnercard): 28,00 Euro“

- b) Absatz 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Ausleihe einer DVD (außer Sach-DVDs) oder eines Konsolenspiels: 1,00 Euro“

- c) In Absatz 3 werden die Buchstaben i) und j) aufgehoben und die bisherigen Buchstaben k) und l) werden die neuen Buchstaben i) und j).

- d) Im neuen Absatz 3 Buchstabe i) wird das Wort „regionalen“ gestrichen.

- e) Im neuen Absatz 3 Buchstabe j) wird die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „45,00 Euro“ ersetzt.

- f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gebühren können für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme von der Leitung der Bücherei reduziert oder erlassen werden.“

- g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Gebührenermäßigungen werden nur gewährt, wenn der Benutzer die dafür erforderlichen Umstände in geeigneter Form nachweist.“

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist bei Volljährigkeit der Benutzer selbst verpflichtet. Bei Minderjährigen trifft die Gebührenschild die gesetzlichen Vertreter. Gebührenschildner ist auch, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtbücherei übernommen hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister